

Das versäumte Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers

EGMR, D.L. v. Deutschland, (18297/13), Urteil v. 22. November 2018

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 7. März 2011 erließ das Amtsgericht Berlin Tiergarten einen Strafbefehl gegen den Beschwerdeführer wegen Beleidigung und Körperverletzung in zwei Fällen. Am 9. Mai 2011 erkannte das Amtsgericht den Nebenkläger S., vertreten auf eigene Kosten durch seinen Anwalt, an. Der Angeklagte wurde selber nicht von einem Verteidiger vertreten. Das Gericht entschied, den Beschwerdeführer wegen Beleidigung und Körperverletzung zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Im Rahmen des Adhäsionsverfahrens stellte das Gericht Schadensersatzansprüche in Höhe von 430 Euro fest. Am 26. Mai 2011 legte der Beschwerdeführer Berufung gegen das Urteil ein. Der Vorsitzende Richter am Landgericht informierte die Staatsanwaltschaft, dass dem Beschwerdeführer ein Anwalt gestellt werden solle. Dieser meldete sich am 11. Juli 2011 schriftlich und erklärte, er wolle die Berufung als Revision weiterführen, was zur Zuständigkeit des Kammergerichts und nicht zu der des Landgerichts führen würde. Die Revision stützt sich auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung sowie auf die Verletzung prozessualer Rechte des Angeklagten, weil kein Strafverteidiger während der Hauptverhandlung präsent war. Dies sei aber aufgrund der Tatsache, dass der Nebenkläger anwaltlich vertreten wurde, nötig gewesen und stelle damit eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren dar. Am 14. März 2012 verwarf das Kammergericht Berlin die Revision und wies darauf hin, dass die Voraussetzungen für die notwendige Verteidigung nach §140 StPO nicht vorlagen. Der Beschwerdeführer hatte weder vor dem BGH noch vor dem BVerfG Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer rief den EGMR an und machte insbesondere die Verletzung des Artikels 6 EMRK geltend. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer über seine Rechte durch die Polizei informiert wurde und dennoch keinen Antrag auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (*free legal aid*) gestellt hat. Der Gerichtshof war nicht der Meinung, dass der Beschwerdeführer im Verfahren wegen der fehlenden Verteidigung benachteiligt wurde und verneint die Schlussfolgerung, dass unentgeltlich der Beistand durch einen Rechtsanwalt gewährt werden müsse, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten wird. Weiterhin bestätigte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Falles, sich alleine zu verteidigen. Wäre der zunächst eingeschlagene Weg der Berufung weiter verfolgt worden, so hätte eine erneute Tatsacheninstanz unter Anwesenheit eines Verteidigers stattgefunden. Diese Möglichkeit nutzte der Beschwerdeführer durch die Fortführung des Verfahrens als Revision nicht aus. Aus diesem Grund befand der Gerichtshof, dass die Nichtbestellung eines Verteidigers seitens des Amtsgerichts keine Verletzung des Artikels 6 EMRK darstellt.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des EGMR zeigt auf, dass die anwaltliche Vertretung eines Nebenklägers alleine nicht dazu führt, dass dem Angeklagten ein Verteidiger zur Seite gestellt werden muss.